

Richtlinien

zur Prävention
sexueller Ausbeutung
in Vereinen der
Sport Union Schweiz



Geschäftsstelle
Sport Union Schweiz
Rüeggisingerstrasse 45
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 260 00 30
Fax 041 260 26 30
E-Mail: info@sportunionschweiz.ch

WWW.SPORTUNIONSCHWEIZ.CH



SPORT UNION SCHWEIZ



Richtlinien zur Prävention sexueller Ausbeutung in Vereinen der Sport Union Schweiz

1 Einleitung

1.1 Gründe für diese Richtlinien

Menschen, die sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich engagieren, leisten einen zentralen Beitrag an die gesunde Entwicklung von Kindern, sind für deren Wohlergehen verantwortlich und wichtige Bezugspersonen. Sie sind bemüht, Kinder zu fördern und diese in ihrer Entfaltung zu unterstützen. Der Kinderschutz, also die sexuelle, seelische und körperliche Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen, steht dabei an erster Stelle.

Einige wenige hingegen suchen aus anderer Motivation die Nähe zu Kindern; sie sind sexuell an ihnen interessiert. Die Fachstelle mira geht davon aus, dass etwa 1/6 der sexuellen Übergriffe in Freizeitorganisationen durch Pädosexuelle verübt werden. Diesen den Zugang zu Kindern zu verwehren, ist eine wichtige Präventionsaufgabe. Es reicht jedoch nicht aus, sich nur gegen diese Tätergruppe zu schützen. Die meisten Fälle von sexuellen Grenzverletzungen oder Übergriffen sind auf den Missbrauch der Leitungsfunktion von Erwachsenen (oder Jugendlichen mit Leitungsaufgaben) oder auf Ausnützung einer Machtsituation zurückzuführen. Das könnte vermieden werden, wenn darauf geachtet würde.

Die Mehrzahl der Fälle von sexueller Ausbeutung spielt sich im Rahmen von Vertrauensbeziehungen ab. Die meisten Opfer kennen den Täter persönlich und schätzen ihn z.B. als Elternteil, aus dem Verwandten- oder Freundeskreis der Familie, Nachbarschaft, BetreuerIn oder TrainerIn. Die sexuelle Ausbeutung konfrontiert die Opfer mit einer Form von Sexualität, die sie noch nicht kennen und für die sie noch nicht bereit sind. Sie fühlen intuitiv, dass etwas nicht normal ist, ohne dies genau bestimmen oder formulieren zu können.

Die Sport Union Schweiz unterstützt ihre Mitgliedvereine dabei, das Bewusstsein für heikle Situationen zu schärfen und ein Klima zu schaffen, welches das offene Gespräch über Grenzen und Grenzverletzungen erlaubt. Dies soll dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene grenzverletzendes Verhalten nicht dulden, sondern ansprechen. Mitarbeitende werden in ihrer Rollendefinition unterstützt und lernen Grenzen zu ziehen und zu respektieren. Sie holen sich Hilfe oder werden rechtzeitig darauf angesprochen, wenn ihr Verhalten auffällig wird. Personen, die sexuelle Übergriffe planen, werden durch dieses Klima abgeschreckt. Von Übergriffen Betroffene werden ermutigt, sich zu äussern.

1.2 Definition

„Sexuelle Ausbeutung ist eine sexuelle Handlung von Erwachsenen oder Jugendlichen mit einem Jugendlichen oder einem Kind, das diesen Handlungen aufgrund der intellektuellen und emotionalen Entwicklung nicht frei und informiert zustimmen kann. Der/die Erwachsene nützt den Wissens- oder Erfahrungsvorsprung und ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus, um das Kind oder den Jugendlichen zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Opfer zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.“ (Kazis 1988: 16)

1.3 Ziel dieser Richtlinien

Die folgenden Bestimmungen drücken die besondere Verantwortung aus, welche die Vereine und die Sport Union Schweiz gegenüber den Kindern und Jugendlichen haben.

Diese Richtlinien dienen den Leiterinnen und Leitern als Orientierung, wie mit dem Thema der sexuellen Ausbeutung umgegangen werden soll.

1.4 Das Gesetz

Das Gesetz schützt allgemein Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gegen sexuelle Handlungen, die von über 16-jährigen begangen werden, wenn zwischen Täter und Opfer ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren besteht. Minderjährige über 16 Jahre sind ebenfalls geschützt, wenn sie sich in einer persönlichen Notsituation oder in einer Abhängigkeitssituation befinden.

2 Prävention

2.1 Die Mira-Selbstverpflichtung

Prävention heisst vorbeugen. Das geht alle an, die mit Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich tätig sind. Folgende Selbstverpflichtung dient dazu, eine gemeinsame Haltung zum Thema Kinderschutz zu definieren.

Der Text der mira Selbstverpflichtung lautet:

- A. Ich respektiere und schütze die sexuelle, seelische und körperliche Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen. Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe dulde ich nicht.
- B. Wenn ich Kenntnis davon habe, dass die Unversehrtheit gefährdet ist, informiere ich die Verantwortlichen unserer Organisation. Dabei kann ich auf die Diskretion aller Beteiligten zählen.
- C. Wenn ich selbst des Fehlverhaltens beschuldigt werde, werde ich zur Klärung des Verdachts beitragen.

2.2 Aufgaben der Vereinspräsidenten

Ihnen steht die Fachstelle mira als Kompetenzzentrum bei allen Fragen zur Verfügung.

Sie

- tragen die Verantwortung für die Prävention sexueller Ausbeutung im Verein
- verankern die Prävention sexuelle Ausbeutung in den Vereinsstatuten, im Leitbild oder Ethikkonzept des Vereins
- kommunizieren intern und extern, dass der Verein in der Prävention sexueller Ausbeutung aktiv ist. (mira-Mitgliedschaft, Logo auf Webseiten, Elternbriefe, internen Publikationen)
- benennen eine Kontaktperson

2.3 Aufgaben der Kontaktpersonen

Die Kontaktpersonen sind verantwortlich für die Umsetzung der Präventionsmassnahmen zusammen mit den Trainern und Trainerinnen. Als Vorbereitung auf diese Aufgabe besuchen die Kontaktpersonen einen mira-Kurs.

Sie

- nehmen an einem mira-Kurs teil (Ausschreibungen auf www.mira.ch)
- holen die Referenzen bei neuen Trainer/innen (nach Absprache mit dem/r Vereinspräsidenten/in) ein
- sammeln die von den Trainer/innen unterschriebenen Selbstverpflichtungen
- führen ein jährliches Gespräch mit den Trainer/innen über die mira-Selbstverpflichtung und die Prävention sexueller Ausbeutung. Diskussion über Regeln, heikle Situationen, erlaubte Körperkontakte und Ausbeutung
- treffen Lagervorbereitungen zum Thema
- definieren Regeln innerhalb des Vereins (Duschen, Umkleiden etc.) nach Absprache mit dem/r Vereinspräsidenten/in
- informieren über externe Beratungsstellen zum Thema Kinderschutz
- melden Mutationen beim Wechsel der Kontaktperson

2.4 Aufgaben der Trainer und Trainerinnen

Die Trainer und Trainerinnen stehen in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und sorgen für den Kinderschutz im Trainingsalltag.

Sie

- unterschreiben die mira-Selbstverpflichtung
- sind sich der Grenzen und Grenzverletzungen ihrer Rolle bewusst
- respektieren und schützen die sexuelle, seelische und körperliche Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen
- nehmen an vereinsinternen Gesprächen zum Thema teil
- schulen sich bei Bedarf an Kursen oder Weiterbildungen zum Thema
- kennen Regeln innerhalb des Vereins (Duschen, Umkleiden etc.)

3 Intervention

Der Verdacht eines sexuellen Übergriffs kann angezeigt sein, wenn plötzliche und unerklärliche Änderungen kindlichen Verhaltens registriert werden. Der erste Schritt besteht darin, plausible Gründe für das auffällige, kindliche Verhalten zu erheben und auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen.

3.1 Aufgaben der Vereinspräsidenten

Im Fall eines Verdachts sind die Vereinspräsidenten für zu treffenden Massnahmen verantwortlich. Ihnen steht die Fachstelle mira als Kompetenzzentrum bei allen Fragen zur Verfügung.

Sie

- nehmen bei Verdachtsfällen Kontakt mit der Fachstelle mira auf
- sammeln Fakten oder Hinweise schriftlich
- gewährleisten den Schutz möglicher Opfer
- ergreifen wenn nötig Schutzmassnahmen
- organisieren fachliche Unterstützung (kantonale Opferberatungsstelle)
- protokollieren Vereinbarungen
- führen bei Bedarf das Klärungsgespräch mit dem/der Beschuldigten
- sind verantwortlich für die Klärung eines Verdachtsfalls

3.2 Aufgaben der Kontaktpersonen

Sie

- stehen möglichen Opfern als Vertrauensperson zur Verfügung
- stehen den Trainern als Ansprechperson zur Verfügung
- stellen den Kontakt zum/r Vereinspräsidenten/in her
- wahren die Diskretion

3.3 Aufgaben der Trainer und Trainerinnen

Sie

- informieren die Kontaktperson, wenn die Unversehrtheit einzelner gefährdet ist. Dabei zählen sie auf die Diskretion aller Beteiligten.
- tragen zur Klärung eines Verdachts bei, wenn er/ sie selbst verdächtigt wird
- wahren die Diskretion

3.4 Anmerkungen zum Vorgehen bei einem Verdacht

Der Verdacht kann angezeigt sein, wenn plötzliche und unerklärliche Änderungen kindlichen Verhaltens registriert werden. Der erste Schritt besteht darin, plausible Gründe für das auffällige, kindliche Verhalten zu erheben und auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Es ist wie folgt vorzugehen:

- Ruhe und Besonnenheit: Überreaktionen können zu Traumatisierungen des Kindes führen
- Kontaktperson im Verein informieren
- Sich für das mutmassliche Opfer Zeit nehmen, damit es Vertrauen entwickeln kann. Versuchen, Informationen zu erhalten ohne das Thema direkt anzusprechen.

- Den mutmasslichen Täter nicht informieren. Sonst wird er den Druck auf das Kind erhöhen.
- Aufzeichnungen machen, Sammeln von Fakten.

3.5 Anmerkungen zum Vorgehen im Krisenfall

Der Verdacht hat sich erhärtet, ein Missbrauch hat mit grosser Wahrscheinlichkeit stattgefunden. Es ist wie folgt vorzugehen:

- Fachliche Unterstützung für die Betreuung des Opfers organisieren (kantonale Opferberatungsstelle)
- Information an die Sport Union Schweiz (Tel: 260 00 30, Mail: info@sportunionschweiz.ch). Es folgt eine Weiterleitung an die Fachstelle mira, welche dem Verein bei Fragen bezüglich Umgang mit dem Täter unterstützt resp. Schutzmassnahmen berät.
- Im akuten Krisenfall (z.B. im Lager) kann die mira-24h-Hotline beansprucht werden. Tel. 079 343 45 45.

3 Die Rolle der Sport Union Schweiz

- Information der Vereine über Änderungen der Richtlinien
- Kommunikation der Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit mit und Mitgliedschaft bei der Fachstelle MIRA
- Kontaktperson für Prävention im Zentralvorstand Sport Union Schweiz: Heidi Schäli, Zentralvorstandsmitglied, Leiterin Gesundheitskommission
- Bei Kontaktaufnahme durch einen Verein Auskunftserteilung und Weiterleitung an Fachstelle MIRA

Genehmigt und in Kraft gesetzt:
25. August 2010
Zentralvorstand Sport Union Schweiz



Geschäftsstelle Sport Union Schweiz
Rüeggisingerstr. 45
6020 Emmenbrücke
Tel. 041 260 00 30
Fax 041 260 26 30
www.sportunionschweiz.ch
info@sportunionschweiz.ch